Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 431
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 25. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2021)

zum Thema:

Afghanische Flüchtlinge

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28431
vom 25. August 2021
über Afghanische Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Angesichts der Situation in Afghanistan arbeiten Bund und Länder daran, afghanische Ortskräfte und weitere besonders schutzbedürftige Personen aus Afghanistan aufzunehmen. Dem Senat von Berlin ist es hierbei ein Anliegen, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen und sich solidarisch zu verhalten.

Vorbemerkung: Der Berliner Senat bzw. deren Senatoren hat mehrfach bekundet, Migranten aus Afghanistan in Berlin aufnehmen zu wollen.

1. Wie stellt der Senat sicher, dass unter den Migranten keine Taliban, IS Mitglieder oder sonstige Terroristen sind?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass unter den Migranten keine bereits abgeschobenen und/oder kriminellen afghanischen Migranten sind?

Zu 1. und 2.:
Der Berliner Senat plant ein Landesaufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige. Die dafür erforderlichen Abstimmungen zwischen den zuständigen Ressorts haben bereits begonnen. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bedarf dieses Landesaufnahmeprogramm des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und würde bei dessen Zustimmung darüber hinaus der praktischen Unterstützung der Bundesbehörden bzw. deren hierfür beauftragten Einrichtungen vor Ort bedürfen.

Schutzsuchende ausländische Staatsangehörige werden grundsätzlich von den zuständigen Bundesbehörden im Hinblick auf sicherheitsrelevante und aufenthaltsrechtliche Erkenntnisse überprüft. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der Länder.

Derzeit entscheiden allein das BMI und das Auswärtige Amt bzw. deren nachgeordnete Behörden über die Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen nach § 22 AufenthG und führen nach Kenntnis des Senats die erkennungsdienstliche Behandlung mit Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung durch. Das Land Berlin unterstützt die Bundesbehörden derzeit mit der Bereitschaft zur Unterbringung der ausgeflogenen Personen.

Soweit aufgenommene Personen keinen Anspruch auf Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG haben und einen Asylantrag stellen, erfolgt wie bei anderen Asylsuchenden auch

im Rahmen der Erstregistrierung die erkennungsdienstliche Behandlung mit Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung. Weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der Anhörungen und sonstigen Überprüfungen zusammengetragen.

3. Welche Kosten veranschlagt der Senat für die Aufnahme afghanischer Migranten, und wo sind diese Gelder im Haushalt verankert? Wie wird die Finanzierung sichergestellt?

Zu 3.:
Im Rahmen der Aufnahme afghanischer Ortskräfte und ihrer Familien fallen dieselben Kosten an, die für die Aufnahme anderer Personen durch Unterbringung und Leistungsgewährung entstehen. Die Höhe der Kosten lässt sich nicht beziffern, da sie maßgeblich vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und individuellen Lebensumständen abhängig ist. Für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Abs. 2 AufenthG oder einer entsprechenden Aufnahmezusage des Bundes besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II), so dass die Kosten überwiegend vom Bund getragen werden.

Soweit ein Asylantrag gestellt wird, werden die Kosten beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) veranschlagt und aus den dortigen Leistungstiteln für Asylsuchende erbracht.

4. Welche Vorkehrungen trifft der Senat, um die Berliner Bevölkerung vor möglichen islamistischen Terroranschlägen zu schützen, falls unter den Migranten Islamisten sein sollten?

Zu 4.:
Die Berliner Sicherheitsbehörden agieren im Rahmen des Berliner Plans zur Bekämpfung von islamistischer Radikalisierung und Terrorismus zur Aufklärung möglicher Gefahren durch Islamisten unter Geflüchteten. Darüber hinaus besteht ein enger Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden, insbesondere im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismus Abwehrzentrums (GTAZ) von Bund und Ländern.

Die bestehenden und erprobten Konzeptionen und Maßnahmenkataloge der Polizei Berlin zur Bekämpfung und Prävention von Politisch motivierter Kriminalität (PMK) - religiöse Ideologie (RI) finden auch Anwendung in Bezug auf Geflüchtete aus Afghanistan, sofern sie erkennbare entsprechende Bezüge aufweisen.

5. Wie beurteilt der Senat die Bedrohungslage durch Vergeltungsanschläge in Berlin durch Taliban oder deren Anhänger, da die deutsche Bundeswehr ja in Afghanistan involviert war?

Zu 5.:
Die Bedrohungslage des islamistischen Terrorismus wird weiterhin bundesweit als abstrakt hoch eingestuft. Diese Gefährdungslage bezieht sich vor allem auf global agierende islamistische Terrororganisationen wie den sogenannten „Islamischen Staat“ oder „al-Qaida“. Die „Taleban“ hatten bisher eine rein auf Afghanistan und Pakistan begrenzte Agenda. Bislang gibt es keine Hinweise, dass hier ein Umdenken stattfindet. Die Sicherheitsbehörden beobachten jedoch genau, ob die „Taleban“ an dieser Haltung festhalten und ob sie zukünftig wieder global agierende jihadistische Gruppierungen unterstützen werden.

Eine abstrakte Bedrohungslage besteht bereits seit Beginn der deutschen Beteiligung im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) im Jahr 2001 und fließt als ein Bestandteil in diese Bewertung mit ein.

6. Welche Vorkehrungen hat der Senat konkret getroffen, um die Berliner Bevölkerung vor Vergeltungsanschlägen der Taliban oder deren Unterstützer zu schützen? Falls keine Vorkehrungen getroffen wurden, warum nicht?

Zu 6.:
Siehe Antwort zu Frage 4. Die Berliner Sicherheitsbehörden stehen zur Aktualisierung der Lageeinschätzung in ständigem Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden.

Berlin, den 06. September 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport